

Information zum Präsenz- und Distanzunterricht im Schuljahr 2020/21

Im Schuljahr 2020/21 wird **Präsenzunterricht** in voller Gruppenstärke als **Regelfall** angestrebt. Wenn Lehrkräfte oder Schülerinnen und Schüler aus gesundheitlichen Gründen zeitweise nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, kann zur Sicherung des Bildungserfolgs der Schülerinnen und Schüler aber auch **Distanzunterricht** erforderlich werden.

Gemäß der *Zweiten Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG* gilt, dass der **Distanzunterricht** mit dem **Präsenzunterricht gleichwertig** ist.

Sowohl der Präsenz- als auch der Distanzunterricht...

- finden **auf Grundlage** und **in Übereinstimmung mit den geltenden Kernlehrplänen** (für die SI und SII) **und schulinternen Curricula** statt.
- vermitteln Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die im Rahmen der **Leistungsbewertung** überprüft werden. **Klassenarbeiten und Prüfungen finden in der Regel im Rahmen des Präsenzunterrichts statt.**

Für den Fall, dass Ihr Kind oder eine volljährige Schülerin/ ein volljähriger Schüler vom Arzt oder durch das Gesundheitsamt in **Quarantäne** geschickt wird, **aber nicht erkrankt ist, entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht**. Die Schülerin/ der Schüler ist dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass das Bildungsziel erreicht werden kann. **Eltern** stellen sicher, dass das Kind seiner Schulpflicht nachkommt. Die beteiligten **Lehrkräfte** gewährleisten die Organisation des Distanzunterrichts und die regelmäßige pädagogisch-didaktische Begleitung ihrer Schüler/-innen. Sie informieren auch regelmäßig über die Lern- und Leistungsentwicklung.

Für einzelne Schüler/-innen, die sich ohne Symptome in Quarantäne befinden, gilt das Verfahren, das in folgendem Diagramm dargestellt ist:

